

Az.: 5 E 4/23  
6 K 741/18



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Erinnerungsführer
  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Erinnerungsgegnerin -
  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Gewerbesteuerhaftungsbescheid; Kostenerinnerung  
hier: Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Martini und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Engelke

am 6. März 2024

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 5. Januar 2023 - 6 K 741/18 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg.
- 2 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragte mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2021 die Festsetzung der aufgrund der gerichtlichen Kostenentscheidung im Hauptsacheverfahren dem Kläger zu erstattenden Kosten in Höhe von 5.457,58 €. Dabei setzte er auf der Grundlage von §§ 2, 13 RVG für das Widerspruchsverfahren eine 2,0 Geschäftsgebühr (Anlage 1 [zu § 2 Abs. 2 RVG], Vergütungsverzeichnis - VV - Nr. 2300), für das Gerichtsverfahren in erster Instanz eine 1,3 Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) und eine 1,2 Terminsgebühr (Nr. 3104 VV) sowie für das Gerichtsverfahren in zweiter Instanz eine 1,6 Verfahrensgebühr (Nr. 3200 VV) an. Die unterbliebene Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr wurde damit begründet, dass zwischen dem Kläger und seinem Prozessbevollmächtigten eine stundensatzbezogene Honorarvereinbarung geschlossen worden sei, deren Vergütung die gesetzliche Vergütung deutlich überstiegen habe. Das Bestehen der Honorarvereinbarung wurde anwaltlich versichert. Eine auf der Grundlage der Honorarvereinbarung an den Kläger gestellte Rechnung wurde nicht vorgelegt. Nach einem entsprechenden Hinweis der Kostenbeamtin zur Unbilligkeit der angesetzten 2,0 Geschäftsgebühr nahm der Prozessbevollmächtigte des Klägers den Kostenfestsetzungsantrag insoweit zurück, als für das Widerspruchsverfahren eine Geschäftsgebühr von mehr als 1,8 gefordert worden war.
- 3 Mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 15. September 2022 wurden die Kosten in Höhe von 4.618,75 € (brutto) festgesetzt, wobei auf der Grundlage von Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV eine Anrechnung der 1,8 Geschäftsgebühr für das Widerspruchsverfahren in Höhe von 0,75 auf die Verfahrensgebühr für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren

vorgenommen wurde. Die hiergegen erhobene Erinnerung des Klägers wurde mit dem angefochtenen Beschluss vom 5. Januar 2023 zurückgewiesen.

- 4 Mit der Beschwerde macht der Kläger geltend, dass er mit seinem Rechtsanwalt anstelle der gesetzlichen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz eine Honorarvereinbarung abgeschlossen habe. Im Kostenfestsetzungsverfahren dürfe daher eine Anrechnung der Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahrens auf die Verfahrensgebühr des Klageverfahrens nicht stattfinden, weil aufgrund dieser mit der Beauftragung abgeschlossenen Vereinbarung wesentlich höhere Kosten entstanden seien, als sie sich aus der Berechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ergäben.
- 5 Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss zu Recht zurückgewiesen. Dieser ist rechtmäßig und hat insbesondere zu Recht eine Anrechnung der Geschäftsgebühr aus dem Widerspruchsverfahren in Höhe von 0,75 auf die erstinstanzliche Verfahrensgebühr vorgenommen, um den Erstattungsanspruch zu berechnen.
- 6 Die erstattungsfähigen und im Kostenfestsetzungsverfahren festsetzbaren Kosten sind gemäß § 162 Abs. 1 VwGO die Gerichtskosten sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens. Stets erstattungsfähig sind die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts (§ 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO); soweit ein Vorverfahren geschwebt hat, sind Gebühren und Auslagen erstattungsfähig, wenn das Gericht - wie hier (VG Leipzig, Beschl. v. 5. Mai 2022 - 6 K 741/18 -) - die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig erklärt (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO). Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sieht in Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 (Vergütungsverzeichnis), Teil 2, für die Vertretung im Verwaltungsverfahren eine Geschäftsgebühr als Rahmengebühr von 0,5 bis 2,5 vor (Nr. 2300 VV), wobei nach Absatz 1 eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Die Vorbemerkung 3 des Vergütungsverzeichnisses regelt in Absatz 4 Satz 1, dass eine wegen desselben Gegenstands nach Teil 2 entstandene Geschäftsgebühr zur Hälfte, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet wird; das ist vorliegend die für das erstinstanzliche Klageverfahren entstandene Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV). Die Anrechnung berücksichtigt den geringeren Einarbeitungsaufwand im Klageverfahren, wenn in derselben Angelegenheit bereits ein Wider-

spruchsverfahren geführt worden ist, weil der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit entscheidend davon beeinflusst wird, ob der Rechtsanwalt durch eine vorgerichtliche Tätigkeit bereits mit der Angelegenheit befasst war. Der Gesetzgeber wollte mit der Anrechnung eine Gleichbehandlung des Rechtsanwalts, der unmittelbar einen Prozessauftrag erhält, mit dem Rechtsanwalt, der zunächst in derselben Angelegenheit außergerichtlich tätig war, verhindern (Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, BT-Drs. 15/1971, S. 209).

- 7 Entgegen der Auffassung des Klägers führt der anwaltlich versicherte Abschluss einer Honorarvereinbarung auf Stundenbasis vorliegend nicht dazu, dass bei der Berechnung des Erstattungsanspruchs eine solche Anrechnung zu unterbleiben hätte. Die Beschwerde führt zwar zutreffend aus, dass es jedem Beteiligten freisteht, mit seinem Anwalt eine höhere als die gesetzliche Vergütung zu vereinbaren (§ 3a RVG). Ebenso zutreffend ist, dass es sich bei einem Vergütungsanspruch, der auf der Grundlage einer Vergütungsvereinbarung berechnet wird, nicht um die Abrechnung von „Gebühren“ handelt, weil dieser seine Rechtsgrundlage in der Vergütungsvereinbarung und nicht in den Vorschriften des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz findet (vgl. BGH, Beschl. v. 16. Oktober 2014 - III ZB 13/14 -, juris Rn. 12 m. w. N.), sodass § 15a RVG keine Anwendung findet. Der vom Prozessbevollmächtigten des Klägers eingereichte Kostenfestsetzungsantrag hat die Höhe des geltend gemachten Erstattungsanspruchs aus § 162 Abs. 1 VwGO aber nicht unter Vorlage einer Vergütungsvereinbarung und der auf dieser beruhenden Abrechnung des Rechtsanwalts begründet, sondern den Erstattungsanspruch auf der Grundlage der Regelungen für die gesetzliche Vergütung berechnet, die gemäß § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO stets bzw. in Bezug auf das Vorverfahren beim - wie hier - Ausspruch der Notwendigkeit der Zuziehung des Bevollmächtigten (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO) erstattungsfähig ist. Der Berechnung des Erstattungsanspruchs im Kostenfestsetzungsbeschluss lagen folgerichtig die Regelungen des Vergütungsverzeichnisses zu Grunde.
- 8 Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass sich der Kläger widersprüchlich verhält, wenn er im Kostenfestsetzungsantrag seinen Erstattungsanspruch einerseits auf der Grundlage der Regelungen des Vergütungsverzeichnisses berechnet, andererseits aber - in der Sache zutreffend - ausführt, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sehe eine Anrechnung von „Gebühren“ aus Vergütungsvereinbarungen nicht vor. Der Kläger kann nicht für das Betreiben des Widerspruchsverfahrens ausdrücklich mit seinem Kostenfestsetzungsantrag die Erstattung einer Geschäftsgebühr

geltend machen und zugleich behaupten, dass eine solche gar nicht entstanden sei und daher auch nicht angerechnet werden könne (ebenso OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26. Mai 2021 - 6 K 29/21 -, juris Rn. 3). Der Kläger muss sich im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens vielmehr entscheiden, ob er seinen Erstattungsanspruch auf die Vergütungsvereinbarung nach § 3a RVG oder auf die Regelungen über die gesetzliche Vergütung im Vergütungsverzeichnis stützen will. Entscheidet der Kläger sich - wie hier - dafür, seinen Erstattungsanspruch auf die Regelungen über die gesetzliche Vergütung zu stützen, findet bei der Berechnung des Erstattungsanspruchs auch die Anrechnung nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV statt, und die Beklagte kann sich gemäß § 15a Abs. 3 RVG auf die Anrechnung berufen, weil die Höhe des Erstattungsanspruchs der gesetzlichen Vergütung entspricht.

9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da es sich um eine sonstige Beschwerde im Sinne der Nummer 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG handelt.

10 Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

gez.:  
Dr. Pastor

Dr. Martini

Engelke